

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Wallersheim

vom 19.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- | | |
|--|--|
| 1. Rechnungsprüfungsausschuss | = bis zu 4 Mitglieder und Stellvertreter |
| 2. Bauausschuss | = bis zu 6 Mitglieder und Stellvertreter |
| 3. Wald- und Jagdausschuss | = bis zu 3 Mitglieder und Stellvertreter |
| 4. Grundstücks- u. Immobilienausschuss | = bis zu 6 Mitglieder |
| 5. Sandgrubenausschuss | = bis zu 2 Mitglieder und Stellvertreter |
| 6. Sportstättenausschuss | = bis zu 2 Mitglieder |

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

§3 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Dem Bauausschuss obliegt die Beschlussfassung über Bauvoranfragen und Bauanträge.

(3) Dem Wald- und Jagdausschuss obliegt die Vorbereitung in allen Angelegenheiten des Forstes und der die Ortsgemeinde als Mitglied der Jagdgenossenschaft betreffenden Jagdangelegenheiten.

(4) Der Grundstücks- und Immobilienausschuss berät in allen Angelegenheiten der gemeindlichen Grundstücke und Gebäude.

(5) Dem Sandgrubenausschuss obliegen alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sandgrube stehen.

(6) Der Sportstättenausschuss berät die Angelegenheiten der Sport- und Freizeitanlagen.

§4 Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden den ehrenamtlichen Beigeordneten folgende Geschäftsbereiche übertragen:

- Geschäftsbereich Erster Beigeordneter: *Bauausschuss, Grundstücks-u. Immobilienausschuss*
- Geschäftsbereich 2. Beigeordneter: *Wald- und Jagdausschuss*

§5
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 5 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§6
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen nach § 7 Abs. 2 ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechen.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§7
In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 19.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.07.2014 außer Kraft.

Wallersheim, 19.08.2019

Ortsgemeinde Wallersheim


Werner Feld
Ortsbürgermeister

